

STATUTEN DER STIFTUNG LAC DE LUCELLE

NAME

ARTIKEL 1

Unter dem Namen "Fondation du Lac de Lucelle" wird hiermit eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

SITZ

ARTIKEL 2

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Pleigne.

AUFSICHT

ARTIKEL 3

Die Stiftungsaufsichtsbehörde der Republik und des Kantons Jura beaufsichtigt die Stiftung.

ZWECK

ARTIKEL 4

Die Ziele der Stiftung sind insbesondere:

1. Den See von Lucelle durch geeignete Massnahmen vor der Verlandung und der Degradierung zu bewahren;
2. Den Lucelle-See und seine unmittelbare Umgebung als Naturschutzgebiet im Rahmen des entsprechenden Dekrets des Kantons Jura zu erhalten;

3. Die Organisation der Sammlung von finanziellen Mitteln, um die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Ziele zu gewährleisten.

Bei der Verwirklichung ihrer Ziele wird die Stiftung durch den Verein "Freunde des Lac de Lucelle" unterstützt.

VERMÖGEN

ARTIKEL 5

Das der Stiftung zugewiesene Vermögen beträgt zum Zeitpunkt der Gründung CHF 5.000 (fünftausend Franken).

Das Vermögen der Stiftung soll verwendet werden für

- die Verwaltung und Pflege des Naturschutzgebietes Lac de Lucelle;
- die finanzielle Unterstützung von privaten Unternehmen und Einzelpersonen sowie von Vereinen und Körperschaften, die sich für den Naturschutz einsetzen;
- Unterstützung oder Organisation von Veranstaltungen, die eine finanzielle Unterstützung der Stiftung zum Ziel haben;
- die Förderung von Aktionen, die die moralische und finanzielle Unterstützung der Stiftung fördern.

Das Vermögen kann jederzeit durch Zuwendungen von den Stiftern selbst oder von anderen Personen erhöht werden.

ORGANISATION

ARTIKEL 6

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat ;
- b) der Ausschuss;
- c) die Rechnungsprüfer, es sei denn, die Stiftung wurde von der zuständigen Behörde von der Bestellung eines solchen befreit.

STIFTUNGSRAT

ARTIKEL 7

1. Der Stiftungsrat soll aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen.
2. Die Kantone Jura, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn sowie die Gemeinde Pleigne können eine Person delegieren, um einen der fünf für Delegierte reservierten Sitze im

Stiftungsrat zu besetzen. In Ermangelung einer solchen Delegation ernennt der Stiftungsrat jede Person, die die Ziele der Stiftung teilt, zum Mitglied.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre.
4. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Verwalter und den Schriftführer.
5. Der Stiftungsrat tritt zusammen, wann immer er es für notwendig erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr. Seine Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsausschusses mit Kollektivunterschrift zu zweien wirksam vertreten.

AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

ARTIKEL 8

1. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass der Stiftungszweck verwirklicht wird.
2. Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen der Stiftung; er entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel der Stiftung und führt die Buchhaltung.
3. Der Stiftungsrat ist das Sprachrohr der Stiftung gegenüber den politischen Behörden sowie der kantonalen und kommunalen Verwaltung.
4. Der Stiftungsrat legt die Richtlinien und Ziele der Stiftung für seinen Ausschuss fest.

BESONDERE BEFUGNISSE DES STIFTUNGSRATES

ARTIKEL 9

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Stiftungszwecks zu allen offenen Fragen der Zweckverwirklichung und der Organisation Reglemente erlassen, ändern, ergänzen oder aufheben.

Der Stiftungsrat gibt der Aufsichtsbehörde das Reglement und dessen Änderungen bekannt.

DER STIFTUNGS AUSSCHUSS

ARTIKEL 10

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks beruft der Stiftungsrat einen Ausschuss von neun Mitgliedern.

Der Präsident, der Administrator und der Sekretär sind Mitglieder von Amts wegen.

RECHNUNGSPRÜFUNG

ARTIKEL 11

Der Stiftungsrat bestellt einen Rechnungsprüfer gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Stiftung ist von der zuständigen Behörde von der Bestellung eines Rechnungsprüfers befreit worden.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung der Stiftung.

Er erstellt einen schriftlichen Bericht über seine Erkenntnisse für den Stiftungsrat.

Die Revisionsstelle stellt der Aufsichtsbehörde ein Exemplar des Revisionsberichts sowie alle wichtigen Mitteilungen an das Kuratorium zur Verfügung.

ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSTATUTEN

ARTIKEL 12

Die Änderung der Statuten richtet sich nach dem geltenden Recht.

AUFLÖSUNG

ARTIKEL 13

Die Stiftung ist aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen aufzulösen, insbesondere wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

Der Stiftungsrat entscheidet, wie die Stiftung aufgelöst wird.

Das restliche Vermögen wird an die Republik und den Kanton Jura übertragen.

SCHLUSS

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2019 genehmigt.

(Dies ist eine Übersetzung. Es gilt das Original in Französisch)